

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

(Fortsetzung.)

Unterthanigster Bericht,
wie es mit der Kirchen zu Langendrier in anno 1609
und anjeko in puncto religionis beschaffen gewesen
und annoch ist.

Anno 1609 ist zu Langendrier ein Pastor gewesen, Herr
Gerdt Schmiedt geheissen, hat 1. gelebet in conjugio, 2. sacram
coenam sub utraque specie distribuiren, 3. lutherische Psalmen
und Gesänge singen lassen und sich zu der evangelisch-lutheri-
schen Religion bekandt; nach dessen tödtlichen Abgangh ihme
sein Sohn Hermannus Schmiedt in anno 1611 auff vorher-
gehende Vocation succediret, so 1. ebenfals in conjugio ge-
lebet, 2. lutherische Psalmen und Gesänge singen lassen und
gleich wie sein Vatter der evangelischen Religion gestorben.
Nach dessen tödtlichen Hintridt sein Successor gewesen Wene-
marus Christiani, so ein evangelisch-lutherischer Prediger und
vor deme zu Bochumb und Hattneggen die evangelische Lehr
vorgesezet und in anno 1636 nach Langendrier beruffen worden,
welchem ich iziger Pastor Georgh Brochhaus in anno 1650
auff vorhergehende Vocation und von den von Ovelacker
fähig erhaltener Collation succediret, auch von Sr. Churfl.
Dcht. folgendts confirmiret worden, welches alles, so offt
notigh, zu beweisen, da hingegen der unbenente Author in
seinem also genanten „kurzen warhafftigen Bericht“, waß er von
der Newerungh der Kirchen zu Langendrier, so circa annum
1643 geschehen sein soll, an Tag gibt, nicht wirdt in Ewigkeit
wahr machen und beweisen können. Zur wahren Urkundt habe

ich unten bemelter Pastor diese Nachricht nicht allein eigenhändig geschrieben und unterschrieben, sondern auch von beiden Kirchräthen Unterschrift confirmiren laßen.

So geschehen zu Langendrier den 25. April 1664.

Georgh Brockhauff, pastor ibidem.

Jorgen Schulte Oberbeck, Kirchrat.

Auff Begehren Johan Ruehe Kirchrath (: weilen er selbstn Schreibenß ohnerfahren :) habe ich Johannes Westerman ludi moderator dieses vor ihme untergeschrieben.

In Gotteß Nahmen Amen. Kundt und zu wißen sey hiemitt jedermanniglichem, denen gegenwertigeß instrumentum zu sehen, zu lesen, oder horen lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr unsers Erloserß und Sahligmacherß thausendt sechshundert sechzig vier in der zehender Indiction, bey Hersch- und Regierung deß allerdurchleuchtigsten pp. Fürsten und Herren Leopoldi pp., Freitag den zweyten Monatz May neuen Stilß, umb elff Uhren vormittags, für mir in meines nachbenendten Notarii Behausung binnen Bochumb kommen und erscheinen, nahmens der Gemeine zum Crange, der erwürdiger und wohlgelehrter Heer Fridericus Victor, pastor Augustanae confessionis im Crange, und mich darbey requirirt, ich mochte in perpetuam rei memoriam nachgemelte zwey Zeugen vor die Gebühr über die mir praesentirte articulen mitt Fleiß abhoren und ihme darob instrumentum seu instrumenta zu ihrer Nottorft communiciren. Wan nun tragenden Ampts und Pflichts solcheß abzuschlagen nit gewußt, so habe ihrem petito zusolge negst fleißiger Erinnerung deß Meynants die Zeugen über die besagte articulen an Ahdts statt in Gegenwarth zu Endt genente und hierzu requirirten Zeugen examinirt, welche dan nachgesetztemaßen ad articulos deponirt: Primus testis Wolter Rusche reavisatus sagt:

Ad 1. sey über achtzig Jahr alt.

Ad 2. sagt, solange ihm Zeugen gedechte, wehre zum Crange in der Kirche das exercitium auspurgischer lutherischer Religion gewesen und daselbst jederzeit geübet worden.

Ad 3. affirmat und hette solches von Joachim Greven auch woll gehört.

Ad 4. sagt, daß gedachte und articulirte Persohnen zum Crange articulirtermaßen pastores der lutherischen=evangelischen Religion gewesen, immaßen Zeuge dieselbe auch woll gekennet.

Secundus testis Dirich Hasselman zu Baukau negst vorgangener Erinnerung sagt, sey ungefehr 60 Jahr alt.

Ad 2. sagt, solange ihm Zeuge gedachte, wehre die unveränderte auspurgische Religion zum Crange in der Kirch gelehrt, geprediget und geübet worden und wie solches auch von alten Leuthen gehört.

Ad 3. affirmat.

Ad 4. sagt, daß woll gehört, daß Herr Dirich Colingh Pastor zum Crange gewesen und in den Brugh vermordet wehre worden, Rotheupt hette woll wie auch die andern benante pastores gekennet und wehre er Rotheupt vor 40 Jahren zum Crange in der lutherischen Gemeine Pastor gewesen, die anderen wehre demselben nachgefolget und succedirt.

Silentio injuncto dimissus.

Folget Inhalt der requisition junctis articulis:

Euch Herren Notario und Gezeugen geben hiemit zu erkennen, welchergestalt zu unser Rotturfft Wolter Rusche und Dirich Hasselman zu Baukau in perpetuum rei memoriam abzuholen nottig, deswegen wollen E. L. hiemit requirirt haben, gedachte Zeuge an Nydts statt uber nachbenandte Articulen zu examiniren und uns darab in forma probanti instrumentum seu instrumenta zu erthielen. Setzet erstlich wahr sein, daß Zeuge Wolter Rusche uber achtzig und Dirich Hasselman bey sechsig Jahren alt seye. Zweitens wahr, daß vor allem möglichen Andenden eines Menschen alhie zum Crange in der Kirchen das exercitium Augustanae confessionis mit Lehr und Predigen, item bey den hl. Abendtmahl sub utraque specie, Tauffe und andere Kirchen=Ceremonien gewesen, wie jez auch noch also.

Gestalt zum 3. auch wahr, daß der alte Joachim Greven, so vor wenig Jahren selig abgestorben und an die 100 Jahren Bedechtnuß hatt gehabt, fur glaubwürdig berichtet und bey seiner Andenknuß Zeit continuirlich lutherische Religion zum Crange gelehret und geprediget worden.

Wahr zum 4., daß bey die 60 Jahr ungefehr Dierich Erling und Johan Rotheupt vor vierzig Jahren und hernacher Henrich Alberhausen, Gerhardt Lindtlor und Gerhardt Wolbert auspurgisch-lutherische pastores zum Crange gewesen und Zeuge dieselbe gekennet. Fridericus Victor Pastor zum Crange namens der Gemeine daselbsten.

Wan dan diese requisition und examination der Zeugen, inmaßen als vorbeschrieben, vor mirh Dethmar Schmedden auß keyserlicher Macht offenen Notario und Secretario der Statt Bochum in Gegenwarth Gerhardt de Boy und Henrich Barenholt, als erfordereten Gezeugen also beschehen und ergangen, so habe daruber gegenwertigeß instrumentum außgefertiget und wielen mitt andern ehesten beladen gewesen, durch einen anderen ingrossiren lassen, zu mehrer Sicherheit aber mitt meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch gewöhnlich Notariatzeichen besestiget.

So geschehen im Jahr, Tag, Orth, Platz, auch indiction und keyserlicher Regierung in Gegenwarth der Zeugen, wie vorhin allendthalben vermelt.

(Notariatszeichen)	In veritatis testimonium Dethmar
In Deo spes mea.	Schmedden notarius publ. subscripsit et sigillo suo notariatus confirmavit.

Hochwoll edellgeborn und gestrenger gepietender
Herr Drost, auch wolledell und hochgelehrter Herr
Richter, hochgeehrte Herren Commissarij.

Auff Dero vermogh sub dato 11. May anno 1666 speciall empfangene chursl. gnädigste Commission außgelassenen Befelch an sempliche Pastoren hiesigs Ampts Bochumb wegen Beschaffenheit oder statum des Kirchen- und Religionzwecken zwischen den verfloßenen 1615. und 1624. Jahren eigenlichen Bericht einzubringen, bezeuge und berichte unterthanigst hiemit ich zeitlicher Pastor zum Crange, auch in Nahmen meiner sehr geringen Gemeinden daselbst bei unser hochster Warheit und Trewen, waßgestaltt wir alhie in der sehr geringen Freiheit nichtt allein sehr weith lenger, als von gemelten 1615. und folgenden, sondern auch mehr als undendlichen Jahren ungefehr

hundert Jahren öffentlich das exercitium Augustanae confessionis invariatae zuvorn gehabt und gottlob also ungeturbirt allzeit continuirlich solange in possession deren gewesen und verplieben biß auf den heutigen Tagh, gestalt den auch meine Antecessoren hieselbsten benantlich (soviel man deren in Gilt wißen kann): 1. Her Herman N., 2. Johan von Schleden, 3. Diederich Erdlingh, 4. Johan Rothhofft, 5. Henrich Alberhaußen, 6. Gerhard Vinthlohr, 7. Gerhard Walbertt, 8. M. Johan Rappius, alle Augustanam confessionem allein bei Verwaltungh hiesiger ihrer geringen Pastorath profitirt und docirt haben, wie solches alles nach erforderter Notturfft gnugsam kan docirt werden.

Waß sonst hiebeneben meine tragende Vicarei zu Strunckede belangent, so einigh und allein laut von etlichen 100 Jahren noch verhandenen Documenten vom Hauß Strunckede erst fundirt und dependirt, ist nichts ohne, sondern genugsam notorium und offenbahr, hieselbst invariata Augustana confessio mehr alß fur 60 oder siebentzigh Jahren, auch zu den Zeiten weilandt Herr Jobsten von Strunckede (: so nun vor und uber die 60 Jahren Todts verblichen gewesen :) gelehret und geprediget, wie auch vor solcher Zeit immerhin continuirlich und ungeturbirt auffm Hauß in einen bequemen großen Saall biß zu dieser iezigen Zeit profitirt und Gott dem Allmachtigen damit gedienet worden, wie solches alles auch mitt sufficienten documentis, da es die Noth erforderen oder erachtet werden solte, dargethan und erwiesen werden kan.

Signatum den 24. May 1666.

In fidem praemissorum haec

Fribericus Victor pastor Crangensis
scripsit et subscripsit.

Wohlhochedelgebohrner pp. Herr Droßt, auch wolledell
und hochgelährter Herr Richter, churfl. Herren Commissarij.

Demnach Ew. pp. in krafft churfl. gnädigster Commission uns ohnlängst intimiren und ahnbefehlen laßen, über die Beschaffenheit der Kirchen und welchergestalt ahn unser Pastorath kommen, qualification und Bericht bezubringen nicht unterlaßen sollen, waßgestalt nimmehrmehr mit Wahrheits=Grundt werde

beigebracht werden können, daß die Kirche zu Wethmar zeiter anno 1647 oder sonst vor wenig Jahren, wie etwo ohnbefonnenerweise vorgewand sein magh, den Römisch=Catholischen abgenötiget worden, sintemahl amtskundigh, daß darinnen von unerdenklicher, vast bey hundert Jahren hero, das exercitium evangelischer lutherscher Religion darinnen in ruhiger Observanz gewesen und noch sein, inmaßen nach vielen verschiednen gewesenenen evangelisch=lutherschen Pastorn ißiger Herr Petrus Schwefelinghaus obgemelter evangelischer Religion von der Gemeine zur Pastorath legitime vociret und von dem von Hasenkampf providieret und durch denselben, wie von Alterß und unerdenklicher Zeit gebrechlich, verrichtet und also dieserseithß ganz keine Newerunge vorgenommen wirdt; hingegen aber uns darüber höchlich zu beschwehren haben, daß der ißiger römisch=catholischer substitutus Pastor Hüttman in der Stadt Bochumb gegen und wieder Ihr Churfl. Dcht. außgangene Kirchenordnungen und des Herrn Drostens poenal-inhibitiones unserm Herrn Pastori ganz ungebührlich eingegriffen und verschiedene Personen auß unserem Kirस्पell absque proclamationibus et dimissorialibus sowohl in gemeltem Kirस्पell, als draußen zu copulieren, auch Kinder zu tauffen sich unterstanden. Zudem so hat der von Hasenkampf zu Wethmar 1. der römisch=catholischer Religion ist, vor weniger Zeit, weilten die Kirche nächst seinem Hausgraben gelegen, nicht allein das Waßer so hoch aufdringen laßen, daß es in die Todtengräber lauffen thut, sondern auch zweitens innerhalb Jahrsfrist noch vor wenig Monaten unsere Kirchenthür de facto aufschlagen oder eröffnen, darzu gegen alte Observanz einen eigenen Kirchenschlüssel vor sich selbst machen und durch seinen Pförtner des Dages dreimahl darinnen contra consuetudinem leuten laßen. So werden auch 3. viele Kierspellsleute, wan sie ihre Todten wollen begraben haben, von demselben die Begräbnüßen zu kauffen und für eine jede eine Ducat zu erlegen genöthiget, welches von den vorigen Besitzern des Hauses Wethmar niemahlen unterstanden. Ueber das 4. werden uns auch fünff Schepfelschede Landes und ein Gehölz, so mehr als hundert Jahr jure emphyteutico gegen Erstattung eines jährlichen Pfachts oder canonis vom römisch=catholischen Pastorn zu Wattenstede bei unser Pastorath untergehabt und genoßen, ohngeachtet der Herr Drost zu Bochumb im Nahmen Sr. Churfl. Dcht. bei

Vermeidung deren hohen Ungnaden solches verscheidentlichen inhibiren lassen, uns iho von dem von Hasenkampf unterm praetext eines Erbkauffes (: da doch der Pastor zu Wattenischeide solches zu veralieniren und uns ahn unseren Rechten zu präjudiciren nicht bemächtigt :) eigenthätlich entzogen, gebawet und zur Unzeit mit Habern geseet, und wir also mit einer Newerung über die ander betrübet und angefochten werden, dahero unterdienstlich bitten, daß dagegen kräftiglichen gehandhabet und solche beschwerliche Newerungen abgeschaffet und des Endes dieser unser unterthänigster Bericht Sr. Chursfl. Dcht. zu gnädigster Verordnunge ein- und zugeschicket werden möge. Darahn pp.

Auf Erfordern der semplicher Kirspelkleuthe zu Weithmar in praesentia Peter Bohnen und Sorgen Kost, alß Gezeugen hierzu erfordert, hab ich Notarius dießes eigenthändig, doch ohne meinen Nachtheil neben den ernenten Zeugen unterschrieben.

Peter Bon. Sorgen Kost.
Phil. Herm. Springorumb,
notarius publicus subscripsit.

Praes. Bochum 2. May 1664.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und zu wißen sey hiemit menniglichen, denen gegenwertiges offenes instrumentum zu lesen oder hören lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr nach unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Geburt sechßzehenhundert vierzig und acht ahn siebenden Tage Monats Aprilis styli novi in der ersten indiction bey Hersch- und Regierungh des allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten pp. Fürsten und Herren Ferdinanden dieses Nahmens des dritten, erwählten römischen Kayfers pp., sein persönlich erschienen binnen die Stadt Bochum Märckischen Landts ahn meines Notarii gewöhnlicher Behausungh ahn Marckt daselbst gelegen, der ehrwürdig und wohlgelährter auch ehrfame Herr Casparus Piscator, zeitlicher Pastor zu Wethmar, Johan Hernedden und Johan Haisingh alß respective Kirchräthe und Vorstehere daselbst und haben mich tragenden Notariaths

halber gebühlich requirirt, gestalt nach beschriebene Gezeugen über nach inserirte interrogatoria, welche sie mir zugleich übergeben, ahn Stadt eines Nidts neben starcker avisation abzuhören, deren deposition zu beschreiben und darab nöthigen Schein in probanti forma in perpetuam rei memoriam und fünften ihrer fürfallenden Rotturfft nach zu gebrauchen, außfolgen zu laßen. Wan dan ich Notarius solchem Suchen nicht zu verweigern gewist, alsß habe die ernente Gezeugen sämtlich voer mir ungefehr umb drey Uhren deß Nachmittags in mein klein Schreibstübichen hinder der Küchen sambt hierzu specialiter erbetenen und requirirten Zeugen kommen laßen alle sambt und sonderß, umb Kundtschafft der Warheit zu gieben, fleißig erinnert, warauff auch selbe deponirt, wie hierin inserirt undt folget.

Sequitur tenor interrogatoriorum super quibus, demnach Pastor, Kirchräthe, Vorstehere und provisores des Kirspels zu Wethmar eußerlichen berichtet worden, daß Sr. Churfl. Dcht. resp. Churbrandenburg und Pfalz=Newburg gnädigt gefallen, super publico religionis exercitio und darzu gehörigen Renthen in Dero Graffschafft Marck ahn sichern Dertern ohnvermuthlich auch hieselbst durch die hiez zu deputirte Herren commissarios information einzuziehen, wie es in specie mit der Religion und geistlichen Renthen in annis 1609 et 1612 gewesen, umb darauf ferner gnädigt zu verordnen, so requiriren Euch Herr Notarium und Gezeugen, daß ihr zuorderst Jurgen Scharpenfeel und Henrichen Wahrenholdt den altern, alsß welche außer der Kirspell geseßen, fleißig erinnern und ermahnen wollet, anders nit, alsß die Warheit und wosern hernacher repetirt werden mügten, mit unbeflecktem Gewißen mittel Nidts betaweren können, getrewlich außsagen und attestiren wollen und zwarn (: salvis ulterioribus probationibus :) gemelte Zeugen über nachfolgende Fragestücke zu examiniren, deren Außage zu prothocolliren und ihnen obengedachten requirenten darüber instrumentum seu instrumenta zur ewigen Gedechtnuß oder aller Rothurfft nach zu gebrauchen vor die Gebüer mittzuthelen, zu fragen

1. nach deren Nahmen, Alter, Geburtstette und wohe sie iho wohnhafftigh oder geseßen sein,

- 2^{do} welche pastores in specie in der Kirchen zu Wethmar bey ihrem Gedenden gewesen und wie sie geheißten,

3^{to} ob nit diese pastores alle der unveränderten auß-
burgischen=lutherischen Confession zugethan gewesen und sich
darzu bekennet haben, si affirmant zu fragen,

4^{to} woher er solches wisse,

5^{to} ob auch diese pastores ihre Ehehaußfrauenß gehabt,

6^{to} ob in diesem Kirspel der Religion und zu der Pastorath
gehöriger Kenthen halbern bey seines Zeugens Gedenkens einiger
Streit, turbation oder Eindracht gewesen oder geschehen sey.

Primus testis deponirt ad 1. interrogatorium.

Heiße Johan Scharpenseel, sey woll 78 oder 79 Jäher alt
und im Ambt Hattnegen in der Burschafft Daellhausen und sey
auff Scharpenseelß Hoffe daselbst possessionirt und geseßen.

Ad 2^{dum} interrogatorium antwortet:

Der erste Pastor, den er daselbst gekennet, habe Johannes
Hackman geheißet, der andere, so ihme succedirt, Herr Melchior
Castropf von Huckerde; der dritte Georgius Schefferus, auß dem
Ambt Unna burtigh und izigen, annoch lebenden Pastoren
Herrn Casparum Piscatorem.

Ad 3^{tium} antwortet: Ja.

Ad 4^{tum} interrogatorium: Solches wisse er darumb, weilten
er Zeuge in seiner Jugendt, alß er kaum 20 Jäher alt gewesen,
bey izigem Tymannß Batter sehlig zu Ebbendorff vor einem
großen Jungen gedienet und von sothaner Zeit hero biß heut
hin zu Wethmar seinen Kirchgang gehabt, auch bey gemelten
Herrn pastoris Hackmans, Castropfs, Schefferi und izigen Herrn
pastoris Zeiten geschehen, gesehen und gehöret, daß das hoch-
würdige und heilige sacramentum deß Altaerß oder Abendmahls
des Herren unter beyden Gestalten des gesegeneten Brods und
Weinß den Communicanten oder Gemeinde, warunter er dan
selbst zum offeren gewesen, ohne Unterscheidt sey dispensiert
und außgetheilet, gestalt auch darbey, wie auch vor und nach
den Predigen jederzeit teutsche lutherische Psalmen und Gesenge
gesungen, auch Doctoris Lutheri Catechismus von allen vor-
gedachten pastoribus in Kirchen und Schulen öffentlich profitirt
und gelehret worden und habe, solange ihme Zeugen gedencke,
keine andere Kirchen=Ceremonien alda gesehen und gehört, alß
welche annoch von izigem Herrn pastore gebrauchet seie oder
werden.

Ad 5^{tum} interrogatorium antwortet: Solches wisse er, habe es auch nicht anders gehört, dan daß selbiger Herr Hackman ahn eine von Hasenkampf genannt, verhierathet worden, mit derselben zwahrn Kinder geziehlet, so aber alle an der Pestilenz gestorben sein; folgents habe er mit seiner Magdt, Goecten genandt, zur anderen Ehe geschritten und mit derselben zwey Töchter, als Gerdruth, so auf Schlethß-Hoff zu Brantropff, und Tailen, so ahn domahligen Güfter zu Steell verheyrathet, auch zwey Sohne, als Dethmarn und Johan, warab annoch Enckelen oder Kinds-kindern, benantlich Evert und Johan zu Nevell im Leben sein. Herr Melchior Castropf sei auch verhierathet, wisse aber nit von waß Nahmen und Geschlechte dessen Haußfraw gewesen. Von Herrn Schefferi Vermählung könne er Zeuge nichts gewißes deponiren, weilen derselbe nicht sehr lange aldahe gewesen. Jetztgemelter Herr Pastor Piscator aber habe sich mit einer Persohn auß Dortmund bürtigh ehelich verhierathet und mit derselben unterschiedliche Kindere gezeuget, welche annoch im Leben wehren.

Secundus testis avisatione praevia deposuit.

Ad 1. interrogatorium: Heiße Henrich Vahrenholdt, sey uber sechßigh Jahr alt, von Schulden Hoffe zu Vahrenholdte geböhren und sei izo ein Bürger in der Stadt Bochumb und alda possessionirt und begüet.

Ad 2^{dum} interrogatorium antwortet: Habe Herrn pastorem Johannem Hackman wohl gekennet und sei alda zu Wethmar woll in oder über die 30 Jähern Pastor gewesen, sey auch wegen seines ansehentlichen Alters so unvermogen worden, daß kaum an die Kirche gehen und bißweilen auff der Cantzell so müde und math worden, daß seine Predigen nit vollenziehen oder zum Ende bringen können. Uebrige folgende Pastores habe er woll gesehen und gekennet, wisse aber nit eigentlich, wie sie geheißten, weilen alda nicht lange gelebet hatten. Ißigen Herrn pastorem kennete er woll und heiße Herr Caspar.

Ad 3^{tium} affirmat.

Ad 4^{tum} interrogatorium antwortet: Solches wisse er daher, weilen er nichts anders gesehen noch gehört, als daß in solcher Kirchen lutherisch immerhin gesungen, gelehret und geprediget und das hl. Abendmahl unsers Herren Jesu Christi unter zweyen Gestalten der Gemeinheit ohne Unterscheidt sey außgetheilet worden.

Ad 5^{tum} antwortet: Solches habe er zuwahren woll gehört, könne aber nichts gewißes darvon sagen, weilen er bey deren copulationibus nichts gewesen.

Ad 6^{tum} interrogatorium antwortet: Solches habe er niemals gesehen noch gehört.

Imposito silentio etiam testis dimissus.

So geschehen loco, anno, mense, die, indictione et regimine ut supra, in Beisein und Gegenwart der ehrengachten und erfahnen Johannn Mehrings, Bürgern zu Bochumb und Johan Hunscheidt zu Sonbahrn, alß hierzu sonderlich requirirten und erbettenen Zeugen.

Praemissa sic rite decenterque peracta Johan Brabec ex Caesareae Majestatis autoritate notarius publicus et ad hunc actum specialiter requisitus in fidem praemissorum scripsit et subscripsit sui que signi notariatus appositione corroboravit.

Omnia pie sincere

et prudenter

(L. s. n.)

Pro copia authentica

Phil. Herm. Springorumb,

Notarius publicus subscripsit.

Wohlhochedelgebohrn, gestrenger pp. Herr Drost,
wie auch wolledell pp. Herr Richter pp.

Auff Dero vermögh sub dato 11. May anno 1666 special empfangen gnädigste Commission ahn sämtliche pastores Ampts Bochum wegen Zustandt und Bewandnuß des Kirchen- und Religionwesens zwischen den verfloßenen 1615. und 1624^{tem} Jahren eigentlichen und warhafften Bericht ein- und beizubringen, außgelassenen Befelch, berichte, zeuge und bekenne schuldigst und gehorsambst ich zeitlicher Pastor der Kirspelkirchen zu Wethmar, auch in Nahmen des Kirspels Familien und Einwöhnern hiemit bei meinem Warheits besten Wißen und Gewißen, Trewen und Ehren, daß nicht allein in der Kirchen und Schulen zu Wethmar in und nach den Jahren 1615 und 1624, sondern auch weit, weit länger, mehr als undencklicher Zeitt, ja fast bey und über hundert Jahren hero publicum exercitium invariatae Augustanae confessionis und catechismum Lutheri ohne einigh alternation,

Ansprach oder turbation continuirlich in quieta possessione gehabt und ist docirt und profitirt worden und sind auch biß auff den heutigen Tagh (: Gott sei Dank :) darbey geblieben, gestalt den auch meine antecessores, welche die Kirche hieselbsten in sothaner reiner Lehr und confession (: soviel man deren benennen kan :) bedienet haben, gewesen sindt 1. dominus Johannes Hackman, welcher solange hier gestanden und gelebet, daß wegen Alter so unvermögen worden, daß seine Predigten nicht woll vollführen können, 2. dominus Wesselus Castroph, 3. dominus Melchior Castroph, 4. Georgius Schefferus, 5. Casparus Piscator, welcher vor etwa vier oder funffene halben Jahr durch den zeitlichen Todt ab- und hingangen, da dan ich hieunden beschriben hinwiederumb zu Dero Kirspels Gemein legitime vociret und damit providieret worden, so, daß wegen des exercitii publici der Kirchen und Schulen zu Wethmar keine alternation, turbation oder Eintracht angemuthet oder beschehen, sondern in vera et quieta possessione gewesen und geblieben, wie solches alles nach erforderter Noturfft sattfamb kan docirt werden, ohne waß von Herrn von Hasenkampf zu Wethmar, welcher römisch-catholischer Religion ist, wie unterthänigst angezeigt, noch kürzlich vor etwa zweien Jahren vermeindlich gesucht, darab die verschiedene churfürstl. manutenenz gnädigste rescripta bei der hochlöblichen Regierungh genugsamb zeugen, wohin mich auf dißmahl brevitatis studio beziehe.

Signatum Wethmar den 24^{ten} May anno 1666

Petrus Schwefelinghaus
Pastor zu Wethmar.

Wolhochedelgeborner, gestrenger, auch wolledel,
hochgelerter, hochgeehrte Herren Commissarij.

In krafft jungsthin gegebenen Befehligern wolle der Pastor zu Harpen zu schuldigster partition hiemit anzeigen, welchergestalt von undenklichen Jahren die unverenderte außpurgische lutherischer Religion sowoll zu Harpen, als Werne, wie dan solches die Beylagen sub lit. A. B. et C mitt mehrem außweisen, gewesen und daselbsten gelehret und exerciret worden, inmaßen auch

solches biß auff die heutige Stunde continuirt, deßwegen leben die trostliche Zuversicht, daß wir dabey krafftiglich manuteniret werden mogen, gestalt die Handthabungh nochmalß hiemitt gebetten wirdt. Daruber

Beilage A.

Wir Kirchrahte, Provisoren undt Gemeinde sampt derselben Vorstehern deß Kirspelß zu Harpen urkunden hiemitt, alß ge-
leublich berichtet worden, daß Churfl. Dcht. zu Brandenburg undt Ihro Fürstl. Dcht. Pfalz-Neuburgh durch hierzu deputirte commissarios auch in der Graffschafft Marck daruber beständige information einziehen laßen wollen, wie das exercitium religionis in anno 1609 und respective anno 1612 iedes Dhrtz, wohe hieruber Streit sei eingefallen, sei bestellet undt seithero administrirt worden, so bezeugen wir uns vor dem allmachtigen Gott, daß wir uns sampt undt sonders zu der unverenderten luterischen außpurgischen confession bekennen, welche Lehre von undencklichen Jahren hero hieselbst in Kirchen undt Schulen öffentlich gelehret und geprediget worden undt dieses exercitij von undencklichen Jahren hero in possessione gewesen undt sein, gestalt die telisten (!) sich annoch erinnern, daß weilandt Herr Hendericus Stoht biß ins Jahr 1576, vorthan Herr Jobst Hoenscheidt biß ins Jahr 1607 pastores ihn Harpen gewesen, diese ihn Ehestandt gelebet undt Kinder gezeuget undt beide iederzeit biß ihn ihren Sterbtage sich zu der unverenderten außpurgischen confession bekennet, das hochwürdige Abendmahl deß Herrn der Gemeinheit unter beiden Gestalten Brodt und Wein dispensiret, den Cathegisimum D. Lutheri ihn Kirchen undt Schulen öffentlich gelehret, auch Lutheri Psalmen undt Gesänge vor undt nach der Predigh, also sub communione von undt in der Gemeine gesungen, auch bei den Evangelischen, deß-
falß gewöhnliche Gesänge bei den Begrebnußen undt Leich-
begengnußen öffentlich gebrauchet worden, vielmehr erinnern uns mehrentheilß, daß anno 1607 weilandt Herr Henrich Köpper Pastor hieselbsten worden undt nicht allein an Margarethen von Amminck verheirathet, darmitt ihigen unsern Köster in ihrem Ehestande gezielet, sondern auch noch Einhalt der auß-

purgischen confession das Abendtmahl des Herren der Gemeinde sub utraque specie aufgetheilet, auch inmittelst sowohl vor als nach der Predigt, als bei wehrender Communion die lutherische Gesänge von der Gemeinde gesungen, auch bei den Begräbnissen der Verstorbenen gebraucht worden, besonders daß noch viele in undt außershalb diesem Kirckpel leben, welchen selig gemelter Herr Henrich Köpper den Categismum Lutheri profitiret undt gelehret, auch erweißlich, daß nach dem Jahr 1620 die Kirchen zu Bochumb, Castrop undt Lutgendordtmundt wieder reformiret werden wollen, daß verscheidendtlich des Kirckpels eingesezene Lutheraner bei Herrn Köpperen sehlig in der Gemeinde zu Harpen communicirt haben, dieweile aber vernommen, daß unsere widdrig ein anders berichten undt uns die Kirche zu Harpen darzu gehörige Pastorath undt Renten zu benehmen gemeindt, so haben zu Conservirungh unsers Gewißens, zu Erhaltungh der Kirchen undt Pastorath, sampt allen darzu gehörigen Renten zu manutinentz biß daher continuirter possession unserm iezigen Pastoren Theodorum Lubvici, welcher anno 1637 vom Herrn Drosten Ampts Bochumb im Nahmen der Gemeinde dieses Kirckpels beruffen, vorthen im Januar installiret wollen, darumb von Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg etc. super pastoratu confirmation undt patent erhalten des endts Gevollmächtigkeith, ob wegen unser Religion der unverenderten außpurgischer confirmation oder der Kirchen undt Pastorath halber undt darzu gehörige Renthen undt daran biß dahero von undenklichen Jahren wollherbrachter possession beeinträchtigt oder besprochen werden solten, daß er alsdan unsere Stelle vertreten mitt zugezogenem Raht anderer Rechtsverstendiger, unsere defensiones undt daher nöhtig, Beweißthumb vor wollgehdachte hierzu deputirten Herren commissarijs undt sonsten behörenden Dhrtz vorbringen des endts einen oder mehr procuratores undt sollicitanten substituiren, ahn- undt abstellen möge undt in deme unser bestes beforderen, auch nöhtige Reisen verrichten solle, wie wir dan solches alles vohr genemb undt ihnen schadtloß halten wollen. Zu deszen Uhrkundt undt Festhaltung soviel unsers Schreibens erfahren vor uns und andere uff dem Begehren dieses unterschrieben haben, gescheen zu Harpen den ersten September stylo novo des Jahrs sechshundert sieben undt vierzigh.

Schult Henrich zu Berckhoven der alte. Johan Kremer.
Jorgen Dieckman genant Weyman. Wilhelm Kirchoff.
Henrich Köpper Köster, Johan Portmas, Henrich Lütgen-
dorp, Arndt Sunnenschein, Rötger Frolinck mein eigen
Handt, Hinrich Forst.

Demnach Schulte Herman zu Berckhoven, Wilhelm Hage-
dorn, Dieterich Fleitman, Willem Ortman, Henrich Detmers,
Herman ihm Klesse, Jorgen zu Gerte, Henrich Flasche, Jorgen
Fleige auff der Becke, Dierich zu Cöppencastrop, Henrich Moek-
bardt, Schotte Möllerß, Henrich Dieckman zu Gerte, Wilhelm
Surich, Provisor, Henrich Surig, Gerdt Vorster, Engelbert
Homborg, Henrich Overhöfften, Johan Möller, Tilman Böninck-
man, Henrich Lutgendorpf der junge, Johan Schuffert, Rotger
Becker, Kirchrath, Wennemar Schulte zu Körenharpen und
Melchior Köhte, als Kirckpelß Vorsteher und Eingesezene zu
Harpen Schreibens ohnerfahren, so haben mich unten bemelten
Notarium fleißig requirirt und erbetten, vorgesezeten Receß undt
confession ihres Nahmens sampt undt sonders zu unterschreiben.
So geschehen Harpen in Henrich Köpperß Behausungh anno
sechshundert vierzig undt sieben den ersten Tagh Monat
September ihn Weisheit undt Gegenwart der ehrengachteten
Arnoldten Grolmanß Bürger binnen Bochum undt Johan Schulte
zu Limbeck auß dem Kirckpel Lutgendordtmundt, als hierzu
sonderlich erbettenen Gezeugen.

In fidem praemissorum

Johan Brabeck,

notarius publicus et ad hunc actum
requisitus scripsit et subscripsit.

Beilage lit. B.

Instrumentum examinis testium.

In Nahmen Gotteß Amen. Kundt und zu wißen sey
hiemit jedermenniglichen, denen gegenwertiges instrumentum zu
sehen, zu lesen oder horen lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr
unserß Erlößerß und Seligmachers tausendt sechshundert sechsig
vier in der zehenden indiction etc. Sambstag den 10. Monat
May newen Stylß umb ein Uhren Nachmittag zu Harpen in

deß Fuhrerß Hauß mir endtsbenenthen Notarium forderen laßen der ehrwürdiger und wollgelehrter Herr Theodorus Ludovici, Pastor in Harpen und Sorgen zu Gerthe, Kirchrath daselbsten und dabey mich requirirt, ich mogte in perpetuum rei memoriam nachgemelte Zeugen vor die Gebühr über die mir präsentirte Articulen mit Fleiß abhoren und ihnen darab instrumentum seu instrumenta zu ihrer Notturfft communiciren.

Wan nun tragenden Ampts und Pflichts solches abzuschlagen mit gewußt, so habe ihren petito zufolge negßt fleißiger Erinnerung deß Meinendts die Zeugen über die besagte Articulen an Ahdts statt in Gegenwarth Henrichen Barenholt undt Gerharthen Weberdickß, alß hierzu geforderte Gezeugen examinirt, welche den nachgesetztermaßen ad articulos deponirt: Primus testis Henrich Overhoffen zu Harpen avisatus, stipulirt die Warheit zu sagen und seine Außsage auff den Nothfall mit dem Ehdts zu bekräftigen, deponirt diesem nach ad interrogatorium generale sey ungefehr 70 Jahr alt.

Ad art. 1. sagt, daß die sacramenta solange ihm Zeuge gedachten, unter zweyer Gestalt außgethiele.

Ad 2. affirmat.

Ad 3. affirmat.

Ad 4. sagt, daß Herr Henrich Kopper selig seine Fraw Margretha Kalthoff zu Umming zur Ehe gehabt und benendtlich Henrich Kopper Küster zu Harpen und drey Tochter darin geziehlet und gezeuget und zu Harpen dreißig Jahr Pastor gewesen.

Ad. 5. 6. affirmat.

Secundus testis Wilhelm Overhoff stipulatus de veritate dicenda deponirt an Ahdts statt ad 1. interrogatorium sey über 60 Jahr alt.

Diesem negßt ad art. 1. sagt, solange Zeuge gedachte, wehren die sacramenta in zweyer Gestalt außgethiele.

Ad 2. sagt ja.

Ad 3. sagt, solange ihm Zeuge gedachte und er das Nachtmahl empfangen, wehre unter zweyer Gestalt das Nachtmahl außgetheilet.

Ad 4. das solle woll sein.

Ad 5. sagt ja.

Ad 6. affirmat.

Jorgen Wieman stipulatus de veritate dicenda sagt ad generale interrogatorium interrogatus sey uber 60 Jahr alt.

Ad 1. art. sagt, solange ihm Zeuge gedechte.

Ad 2. affirmat.

Ad. 3. affirmat und hette er Zeuge eß neihmalen anderß empfangen.

Ad 4. sagt, daß Herr Henrich Kopper eine Haußfrau zur Ehe gehabt, wie er anderß nit gehört, und mit derselben Kinder gezeuget und wehre der Coster zu Harpen Herrn Koppers Sohn.

Ad 5. affirmat und er Zeuge hette den lutherischen Cathecismum bey Herrn Henrich Kopper in der Schule zu Harpen gelehret und von ihm darin unterrichtet worden.

Ad 6. sagt, daß wie ihm vorstunde, hette iziger Pastor Ludovici bey Lebzeiten Koppern zu Harpen geprediget, caetera affirmat.

Johan Kremer avisatus et stipulatus de veritate dicenda, sagt ad 1. gen. interrog. sey 64 oder 65 Jahre alt.

Ad 1. art. sagt, daß die heil. sacramenta solange Zeugen gedechte, unter zweyr Gestalt, wie annoch, jedekmales außgethielt.

Ad 2. sagt ja, wie er ander nit wüßte.

Ad 3. affirmat und Herr Kopperus hette sie nit anderst außgethiet.

Ad 4. sagt Herr Henrich Kopper seine Fraw Margreta Kalthoff zu Ummingh als seine Eheaußfraw gehalten und mit derselben den Koster zu Harpen, wie auch drey Tochter gezeihlet.

Ad 5. affirmat Ursach seineß Wissens, daß mehrgemelter Herr Kopper ihme Zeuge den lutherischen Cathegismum, wie auch die lutherische Gesangbücher gleich anderen gelehret.

Ad 6. affirmat.

Tilman Borneke avisatus deponirt an Nydts statt ad 1. gen. interr. sey ungesehr 70 Jahr alt.

Ad 1. art. Das Abendtmal deß Herren wehre unter zweyerley Gestalt jederzeit außgethiet und er Zeuge hette sein Leben lang anderß nit empfangen.

Ad 2. 3. sagt ja.

Ad 4. wüßte dar anderst nit von, als daß eß also geschehen.

Ad 5. affirmat.

Ad 6. affirmat addendo, daß Herr Herman Schmidt vor Kopperi Zeiten zu Harpen geprediget, maßen er Zeuge bey demselben gebeichtet.

Vincenz Fleige avisatus et stipulatus de veritate dicenda sagt ad 1. interrog. gen. sey ungefehr 70 Jahr alt.

Ad 1. art. sagt, daß das Abendmal jederzeit unter zwehr Gestalt, solange ihm Zeuge gedachte, und er Zeug hette eß anderer Gestalt nit empfangen, zu Harpen außgethietet.

Ad 2. affirmat, wie eß annoch geschehen thete.

Ad 3. sagt ja, wie eß der zeitlicher Pastor das Nachtmal außthietet.

Ad 4. sagt er Zeuge wüßte eß anderß nit, alß daß eß seine Ehefraw gewesen wehre, inmaßen izigen Koftern, wie auch drey Tochter damit geziehlet.

Ad 5. sagt ja.

Ad 6. sagt ja, gestalt Herr Henrich Schmidt seliger Pastor zu Langendreyer hette auch vor und bei Lebzeitthen Herrn Kopperen zu Harpen geprediget.

Dirich zu Koppencastrop avisatus similiter et stipulatus de veritate dicenda sagt ad gen. 1. sey ungefehr 66 oder 67 Jahr alt.

Ad 1. art. sagt, daß zu Harpen in der Kirchen das Abendmal deß Herrn unter zwehr Gestalt, solange Zeuge gedachte, außgethietet worden.

Ad. 2. 3. affirmat.

Ad 4. Er Zeuge wüßte anderß nit, alß daß Herr Henrich Kopper seine Fraw zur Ehe gehabt, inmaßen izigen Costern zu Harpen und drey Tochter damit geziehlet.

Ad 5. affirmat.

Ad 6. affirmat addendo, daß Herr Herman Schmidt Pastor zu Langendreyer vor Herrn Henrich Kopperi Zeitthen zu Harpen gepriediget, ihnmaßen er Zeuge bey gemeltem Herrn Herman gebeichtet.

Henrich Kopper avisatus et stipulatus de veritate dicenda sagt ad 1. gen. interrog. sey ungefehr 64 Jahr alt.

Ad 1. art. solange ihm Zeuge gedachte.

Ad 2. affirmat und er Zeuge wehre 41 Jahr Koster zu Harpen gewesen.

Ad. 3. sagt ja, wie eß annoch geschehen thete.

Ad 4. affirmat und hette Herr Kopper zu Swellm Herrn Henrichen Kopper und Margreta Kalthoffs von Umming copulirt, wie er Zeuge alß dehren Sohn davon ein Schein und testimonium gehabt.

Ad 5. sagt ja.

Ad 6. affirmat.

Johan Schufut zu Gerte avisatus et stipulatus de veritate dicenda sagt ad 1. gen. interrog. sey ungefehr 60 Jahre alt.

Ad 1. art. sagt, solange Zeuge gedachte, wehre das Nachtmal zu Harpen unter zweyhr Gestalt außgethiolet.

Ad 2. affirmat.

Ad 3. affirmat, wie er eß von seinem Vatter selig auch woll gehört.

Ad 4. wie er Zeuge anders nit gehört.

Ad 5. 6. affirmat.

Folget Einhalt der requisition iunctis articulis.

Euch Herren Notario und Gezeugen geben hiemit zu erkennen, welchergestalt unser Noturfft nach in perpetuum rei memoriam einige Zeugen abzuholen notig, alß wollen Euch Herrn Notarium und Gezeugen hiemit dienstlich requirirt haben, ihr wollet nachgemelte Gezeugen uber nachgesetzte Articulen an Nydts statt examiniren und darab instrumentum vor die Gebuhr communiciren.

1. Setzet derowegen anfangs wahr, daß die lutherischeauspurgische confession und Religion von undendlichen Jahren hero zu Harpen gelehret und geprediget worden.

2. Wahr, daß in der Kirchen und Schulen den Cathegismus Lutheri offentlich gelehret und die lutherische Psalmen und Gesänge vor und nach der Predigen, wie auch bey den Begrebnußen jedezmal gesungen worden.

3. Wahr, daß das Nachtmal unter zweyhr Gestalt in der Kirchen zu Harpen dispensirt und außgethiolet.

4. Wahr, daß Herr Henrich Kopper anno 1608 Pastor zu Harpen und an Margreta Kalthoffs von Umming verheyratet gewesen und in Ehestandt Costern zu Harpen gezeihlet.

5. Wahr, daß gedachter Herr Kopper die sacramenta in zweier Gestalt außgethiolet, die lutherische Gesänge allezeit in der Kirchen und bei den Begrebnußen gesungen und den lutherischen Cathegismus offentlich profitiret und gelehret.

6. Wahr, daß Diederich Ludovici dem mehrbemelten Koppern succedirt und der lutherischer Religion zugethan, auch bey Lebzeiten obgemelten Herrn Kopperi zu Harpen zum ofteren geprediget.

Diederich Ludovici Namens der Kirchrathe subscrips.

Nomina testium.

Henrich Overhoffen zu Kornharpen, Wilhelm Overhoff, Sorgen Wyman, Johan Kremer, Henrich Kopper, Dirich zu Koppencastrop, Vincenz Fleige, Thlman Boneke.

Wan den diese requisition und examination der Zeugen, inmaßen alß vorgeschrieben fur mir Dethmar Schmedden auß kaiserlicher Macht offenen Notario und Secretario der Stadt Bochumb in Gegenwart vorhin gemelter Gezeugen alßo geschehen und ergangen, so habe daruber gegenwertigeß instrumentum außgefertiget und zu mehrern Gezeugnuß daßelbe mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch mit gewöhnlichen Notariatszeichen befestiget. So geschehen im Jahr, Tag, Ort, Platz, auch indiction und kaiserlicher Regierung in Zeugen Gegenwart, wie vorhin allendthalben gemelt.

In Deo
(: Notariatszeichen :)
spes mea.

In veritatis testimonium
Dethmar Schmedden
imp. auth. notarius publicus
scripsit et subscripsit.

Beglaubigte Copie.

Wolledel, hochgelährter, hochgeehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. unterm dato den 18. dieses in Crafft hursfl. gnädigst. Befelch dahin befohlen, daß waß vor dem Jahre 1624 für Schulen undt Kirchen oder sönsten publicum oder privatum exercitium die Evangelische=Lutherische gehabt, darab sie zwischen dem Jahre 1615 undt gemelten Jahre 1624 ver-
trungen oder de facto et per vim maiorem entsetzt worden undt vom weme et quo anno solches geschehen, vorbringen solle, so wiederholet in solchem Stück Pastor zu Harpen in anno 1664 den 16. May eingewante documenta und zeigtet hiemitt abermalß

dienstlich ahn, welchergestalt zur Harpen von anno 1615 biß 1624, allwohe die hispanische Kriegsverfolgungh entstanden, die augspurgische lutherische Confession biß uf die heutige Stunde mitt Lehren undt Predigen undt sönsten in der Schulen mitt Lehrungh des Luthers Cathegismi exercirt undt getrieben worden, immaßen sein ahnvertravetes Kirspell ganz ohne zwey wiederwartige, der obgemelten lutherischen Religion zugethan undt biß auf die heutige Stunde dabey continuiren, daß also bey die dreyhundert Communicanten, ohne die Jünglinge, so zu der Communion annoch ohnduchtigh, vorhanden; verhoffe derowegen Sr. Chfl. Dcht. werde ein solches beherzgen undt uns bey unserer wollherbrachten possession gnädigst manuteniren und behandthaben.

Daruber pp.

Theodorus Ludovici
 Pastor in Harpen vor mich und Namen
 meiner Gemeine.

Praes. Bochum 24. Mai 1666.

Wolledel, hochgelehrter, hochgeehrter Herr Doctor
 und Richter.

Demnach von Sr. Churfl. Dcht., wie von dem Pastore zu Harpen vernommen, befohlen worden, daß man einbringen solle, waß für Kirchen und Schulen von dem Jahr 1615 bis 1624 die Evangelische=Lutherischen gebrauchet und ob in gedachter Zeitt de facto vel per vim maiorem verdrungen, von wehme und quo anno solches geschehen, so habe demezusolgen unterdienstlich berichten sollen, welchergestalt die Bicarey S. Annae oder Carnappen, von der familia Carnappen gestiftet und also eine Blut=Bicarey sey, welche Theodoro Schumacher als Blutfreundt und evangelischer=lutherischer Religion gewesen, conferirt, welcher dan selbige Bicarey biß in annum 1622 genoßen und gebrauchet, immaßen nach deßen Absterben gedachte Bicarey meinem Better selig Hermannum Cramerum, evangelischen=lutherischen Predigern zu Schwelm in anno 1623 conferirt, welche sie auch unturbirt biß in annum 1661 besetzen, in welchem Jahr dieselbe mirh negst vorgangenem Beruff conferirt und

auffgetragen, wie darab pfaß nötig die drey Original=Collations=patenta vorgebracht werden können, sintemalen ich dieselbe biß hiezu auch mitt Lehren und Predigen bedienen, genoßen und gebrauchet, unterdienstlig bittent, Sr. Churfl. Dcht. werden mich alß collato und sonsten Blutdsverwandten zu gedachter Carnappen familia großgütigst zu handthaben und zu manuteniren.

Daruber Ew. pp.

Hermannus Cramerus,
Prediger zu Harpen.

Wohlhochedelgepohrner pp. Herr Droft auch wohledel
und hochgelehrter Herr Richter, churfl. Herren Commissarij.

Demnach Ew. pp. in Krafft churfl. gnädigster Commission unß ohnlengst intimiren undt ahnbefehlen lassen, uber die Beschaffenheit der Kirchen undt welchergestalt ahn unsere Pastorath kommen, qualification undt Berichtt bezubringen, nicht untterlassen sollen, waßgestalbt mitt Wahrheit nichtt werde beygebracht werden können, daß unsere Kirche zu Eickel vor weinigh Jahren wie ethwo gahr unbesonnenerweise vorgewandtt sein magh, den Romischen=Catholischen abgenottiget worden, sintemahlen ambtßkundigh, daß darinnen von unerdencklicher Zeitt das exercitium evangelischer=lutherischer Religion darinnen in ruhiger observantz gewesen undt noch seye, gestalt zu Eickel super publico Augustanae confessionis exercitio ab anno sechshundert neun vorhin undt biß daher niemahls einige differentz oder Streith gewesen, noch verhoffentlich zu gewarten, maßen unser abgelebter Pastor Herr Johan Müttkendorpff sehlig, welcher sich nichtt weiniger zu der unverendeter augßpurgischen confession biß in sein Sterbthagh bekennet, in die 63 Jahr alhie zu Eickell Pastor gewesen, wie auß dem beygefügten rotulo examinis zu ersehen, Herr Dietherich Kleine aber in die sechß undt vierzigh Jahr alhie Pastor gewesen, biß endtlich dessen Sohn auch Herr Dietherich Kleine anno 1644 von der Gemeinde alhie zu Eickell legitime vociret, seinem Vatter adjungiret undt a veris indubitatis collatoribus mitt der Pastorath cum omnibus pertinentiis providiret worden undt also dießerseithß gang keine Erneuerungh vorgenommen wirdt, sondern die dazu gehorige geringe reditus jederzeit ohn einige Einsperrungh ruhigh genoßen undt genießen mögen. Wie

nuhn mit der Pastorath, also ist es auch mit der Vicarien bewandt, daß, alß anno 1609 undt 1612 das exercitium Augustanae confessionis zu Eickell öffentlich verubet, auch also biß daher unverändert undt ohnbeeinträchtigt verplieben sein. Waß aber fehrner pro 2^{do} vorgewendet wirdt, daß unser Pastor die Messehaber dem pabstischen catholischen Pastorn zu Bochumb entwendet haben sollte, ist, ut venia dicatur, eine öffentliche grobe handtgreifflche Lüge, weilen der pabstischer Pastor dieselbe bißhero selbst genossen undt wir vielmehr darüber zu klagen Ursach hetten, daß selbige Messhaber, so im Kierspell Eickell selligh, dafür unser Pastor die Dienste verwalten muß, ihm unbilligerweise entzogen werden, anangesehen, daß unser Pastorath zu Eickell fast die geringste ist unter allen anderen undt daß Ihr Chfl. Dcht. nuhn zum zweitemahl ein manutenentz-Befelch druber gnedigst mitgetheilt und daruber decretiren laßen, daß einem zeitlichen Pastoren, welcher curiam animarum hatt, selbige Messhaber billigh außgesolget, genießen und dabey manutenirt werden solle, gleichwohl selbige cariren muß, mitt Bitt, daß unserm Pastorn nach Besage der ernenter gnädigsten manutenentz-Befelcher de dato Cleve anno 1647 et 1648 28. Nov. die Mißhaber hinfuhro gefolgt undt dießes der Wahrheit zu Steuer Ihr Churfl. Dcht. zu weither gnädigster Verordnungsung unnterthänigst hinterpracht werden muge.

Darahn pp.

Instrumentum sive rotulus examinis testium coram
p. notario et requisitis testibus expeditum ad
instantiam et requisitionem

der Kierchräthe undt Kierspelfleuthe zu Eickell im Ambtt Bochumb, betreffendt die Kierchen=Ceremonien und ritus, wie die ab anno undt fur 1609 in Observanz undt Gebrauch gewesen sein mogten

per

Johannem Fridericum Castropium kayslerl. Notarium
undt churfl. brandenburg. Gerichtschreiber Ambttß
Bochumb.

A Jova principium cunctis fac rebus agentis
 — — — — — sic bene cedet opus.

Rundtbahr undt zu wiſſen ſey jedermenniglichem pp. alß im Jahr thaußendt ſechshundertvierzig undt acht pp. auff Donners- tagh den drey und zwanzigſten Jener stylo novo umb ein Uhr Nachmittagh zu Bochumb in Wolter vom Crange Behauſungh hinter Chriſtopff Schillings Behauſungh gelegen, auff der Stuben zur rechten Handt gebawet, vor mir kayßerl. Notario undt dehnnen hierzu inſonderheit erforderten glaubhafften Gezeugen perſohnlich zugegen, erſchienen iſt der ehrwürdiger Herr Theodorus Kleine iziger Paſtor in Eckell (: ſo ein Dorffſchaft im Ambt Bochumb der Graffſchaft Marck gelegen :) undt forthahn Johan Wießman, Georgh Beckman zu Nordell undt Wilhelm Middeldorff gmandt Marckman, alß ehrbahre Rierchrächte undt Bohrſteher deß gemelten Rierſpelß Eckell undt hatte der wohlgemelter Paſtor in ſeinen Handen ein offenen durch ſein eigen Handt geſchrieben und unterſchriebenen Brieff oder Schrift, mündtlich dabey furtragendt, daß mein Notariathambt mit Abhor- undt Examinirungh in nachgeſetztem Directorio geſetzter Zeugen fur die Gebuhr richt- undt redtlich zu gebrauchen, die Zeugen wohl- erinnerlich zu erfragen undt waß dehren Außſage ſein mogte deut- und klährlich zu prothocolliren undt hinnegeſt copiam undt instrumentum vel instrumenta hievon zu ertheilen, wie dießes alles folgende requisition cum articulis umbſtändtlich berichttet undt iſt dießelbe worttlich alſo lautendt:

Demnach Chur- und Fürſtl. Dchl. von Brandenburg undt reſpective Pfalz-Neuburg jüngſthin dahin vereinbahrt, welcher- geſtalt in einigen Derößelben ahngehörigen Landen, beſonderlich ahn dehnnen Örtteren, wo super publico religionis exercitio undt darab dependirenden Renten ab anno 1609 und reſpective 1612 zwiſchen den Gemeinden Differentz undt Irrungh für- gefallen, beſtändige Inſormation eingenohmen werden ſoll, wie- wohl nitt wiſſen noch hoffen, daß wieder unnß undt biß dahero geruhigh continuirteß exercitium invariatae Auguſtanae con- feſſionis einige Klagen einkommen ſein oder werden, doch ob deßwegen wieder Zuverſicht lacessirt werden ſollen, ſo haben guth- beſunden, zu mehrer Verſicherung nachfolgende articulos auff- zuſetzen, ſelbiges die probationes ahnzufügen und reſpective daruber ernente Zeugen abhoren zu laſſen.

1. Sehen demnach wahr tho sein, daß weilandt Herr Johan Lüttekendorff in die 63 Jahr zu Eickel Pastor gewesen undt anno 1613 im Febr. Alterß undt Unvermögenheit halber abgestanden.

2. Wahr, daß derselbe ahn weilandt Catharina Beehmers verheyrathet und mit derselben vier Kinder stehender Ehe gezeuget.

3. Wahr, daß derselbe sich zu der unverendertten augßpurgischen Confession biß in sein Sterbstundtlein bekandt.

4. Wahr, daß derselbe nitt allein augßpurgische Confession in seinen Predigten öffentlich profitirt undt gelehret,

5. sondern auch wahr, daß er auch das hochwürdige Abendmahll deß Herren unter beyden Gestaldten, Brodt undt Wein in der ganzen Gemeinde dispensiret.

6. Wahr, daß derselbe auch eßliche Jahr zugleich die Schule verwaltet undt den Kinderen den Cathegismum Lutheri sowohl in Schulen, als Kierchen gelehret undt geprofitiret.

7. Wahr, daß domählicher Pastor zum Orange Herr Johan Rotthopff, welcher nichtt weiniger der augßpurgischen Confession zugethan, Herren Johan Lüttkendorff Pastorn zum Eickell das hl. Abendmahll deß Herren, weil die Gemeindte fast groß undt stark, dispensiren helffen.

8. Wahr, daß der alte Monstatt Kierpelß Wattenscheidt lange Jahren fur dem Jahr 1609 darumb daß er der augßpurgischen Confession zugethan gewesen, bey sähliggedachten Herrn Lüttkendorpff Pastor zu Eickell allemahll communiciret.

9. Wahr, daß derselbiger in Zeit seineß Predighamptt besonderlich anno 1609 von Anfang undt fortahn biß zu seinem Abstandt vor und nach der Predigtt, auch untter der Communion die lutherische Psalmen undt Gesänge und kein andere gebraucht.

10. Wahr, daß ab anno 1609, wie auch vorige Zeit samptlich und zu Pastorath gehörige Renthen genoßen undt genießen mogen.

11. Wahr, daß Herr Johan Lüttkendorpff anno 1612 izigen Pastoren invariatae Augustanae confessionis Theodoro Kleinen auff Osteren vociret, das hochwürdige Abendmahll deß Herren unter beyder Gestaldt helffen zu dispensiren undt in Predigen zu vertreten.

12. Wahr, daß iziger Pastor zu Eckell Theodorus Kleinen sich auff dem Hauße zu Nosthaußen deß Jahrß 1612 auffgehalten und jederzeit seliggedachten Herrn Lüttkendorpff seines hohen Alterß und Unvermogenheit halber mit Predigen und Kranken zu besuchen, vertreten.

13. Wahr, daß iziger Pastor zu Eckell Theodorus Kleinen in anno 1613 undt zwahrn darumb, daß beyde zu der lutherischen Religion sich bekenntet, mitt Belieben allerseithß Elteren ahn mehrgemelten sähligen Herrn Johan Lüttkendorpffs Tochter verheyratthet worden.

14. Wahr, daß ehgemellter Herr Lüttkendorpff domahß mit Consent der Collatoren ihm resignirt.

15. Wahr, daß Herr Lüttkendorpff nochmahls im 12. Jahr gelebet undt inmittelß mehrmahl in der Gemeinde zu Eckell bey izigen Herrn Pastorn zu Eckell communiciret.

16. Wahr, daß derselbe im Thodtbette das Abendmahl deß Herren von izigen Pastorn zu Eckell empfangen, darauff ehe=langh sanfft undt sählich verscheyden.

17. Wahr, daß demselben die Pastorath daselbsten a veris collatoribus conferirt worden.

18. Wahr, daß derselbe ab anno 1613 biß daher in officio pastoratus mannigliches unverhindert verplieben undt noch im Leben ist.

19. Wahr, daß derselbige von Ansfangh biß hieher die Pastorath also verwalttet, daß in Lehr, Leben und Ceremonien sich der augßpurgischen Confession gemeß verhalten und andere lutherische Gemeinden conformiret.

20. Wahr, daß ab anno 1609 in und außser der Kirchen keine processiones oder andere pabßliche Ceremonien verubet, noch geduldet worden.

21. Wahr, daß er gleich seinem Antecessoren zur Pastorath ahngehörige reditus et oblationes einzuheben undt zu genießen gehabt undt ihm deßwegen von keinem Eintracht geschehen.

22. Wahr, daß sämptliche Kierßpelsleutthe zu Eckell vocationem eines zeitlichen Pastorn gebühret, welche dieselbe den Adelichen zu praesentiren haben.

23. Wahr, daß die Adeliche deß Kierßpels Eckell hieruber die Collation haben undt dessen von undendlichen Jahren hero in ruhiger possession gewesen undt sein.

24. Wahr, daß iziger Pastor alß von der Gemeinde vociret undt von den Adelichen ihm die Pastorath conferiret worden.

25. Wahr, daß auß der Gemeinde auff einmahl von 6 oder 7 hundert Communicanten gehabt.

26. Wahr, daß im Kierspell Eckell von undencklichen Jahren hero niemahlen der Religion halben Streith noch Differentz gewesen.

27. Wahr, daß semptliche adeliche und unadeliche Eingefessene deß Kierस्पелß Eckell außershalb zwey der unverenderten augßpurgischen Confession zugethan sein.

Directorium probandi.

Testes super omnibus et singulis.

1. Johan Homborg, Burger undt gewesener Rentmeister der Statt Bochumb.

2. Wolter Rhomborg, Burger tho Bochumb, sonsten Wolter vom Crange gnanndt.

3. Johanneß Veldthauß, Burger zu Bochumb.

4. Wilhelm Monstatt deß Kierस्पелß Wattenscheidt.

Euch Herren Notarium requiriren Kierchräthe undt Bohrssteher der Gemeinde zu Eckell, daß *adhibitis testibus* ernante Zeugen uber vohrgeruhrte articulen mitt Erinnerung, daß die Warheit undt anderß nitt deponiren wollen, den waß dieselbige mit reinem Mundt undt unverlegsten Gewissen, wan andtlich repetirt werden mögtten, deponiren können undt forth derselbigen Aussage mit Fleiß *prothocolliren* undt unß daruber nottürfftigen Schein ertheilen wollen.

Darauff ich endßbenenter offener Notarius in conformitaet dießer vorgeseßten requisition, wie Eingangß gemelst mit Zuziehungh zweyer glaubhaffter Gezeugen ahn Dhrt undt Zeit auch Platz in Bochumb vor undt eingangs *specificice* gedacht, die Zeugen *separatim* vohrgenohmen undt wohlerinnerlich die articulen vohrgelesen undt waß ihnen undt jeden in specie von der Sachen Beschaffenheit bewußt, zu deponiren undt außser oder neben der Warheit nitt zu schreiten angedeutet, welcher sie alß wie ein pilligeß Suchen ahngesehen sie deponenten Urkunt der Warheit auff jedeß Gefinnen zugeben nit verweigeren köntten, auch ieder Zeuge in meines Notarien Anhoren undt

der Zeugen dieße seine Urkandt (facta adhortatione ad hoc) hienegst uff Erforderen fur die Obrigkeit andtlich zu bestettigen sich verpflichttet, also vohr in directorio specificirter Zeuge remotis aliis deponiret undt examiniret, wie folglich:]

1. Testis Johan Homborgh, Burger und gewesener
Stattrentmeister zue Bochumb.

Ad. 1. Ja, sey der articull Einhalts wahr, Ursach seines Wissenß sey, daß er bey Herrn Johan Lüttkendorpf in Privat-
repetition in der Jugendt gewesen undt daheimb auff der
Kammer bey ihm geschlaffen undt in der Stuben gelehret neben
Kuperß Sohn zu Malmehhagen undt noch 4 oder 5 Knaben.

Ad 2. Habe seine Haußfraw wohl gekendt, mit selbiger
3 Thochter und einen Sohn gezeuget undt sey gemelter Sohn
ahn Zeugen Frawen Schwester verheyrathet gewesen.

Ad 3^{ium} wisse anderß nitt, alß daß er bey der auß-
purgischen Confession gehalten, ein Wiedrigeß nitt spühren
können.

Ad 4^{um} et 5 gleichfalß ja, habe bey seiner Jugendt von
einer Gestalbt, weinger von geseßtem Pastor zu Eckell niemahls
gehoret oder gesehen, alß daß unter beyden Gestalten Brodtß
undt Weinß das hl. Abendtmahl außgereichet.

Ad 6. refert se ad primum, daß er selbst den Cathegis-
mum undt das Evangelienbuch von ihm gelehret, nachgehents,
wie weither proficijret, auff Essen gesandt sey, aber der Cathegis-
mus, wie heutigeß Thages in usu nitt eben in der Kierchen
nach der Predigt gelehret undt die Kinder examiniret worden.

Ad 7. Zeuge sey auß die hochfeyerliche Zeitten gemeinlich
nacher Hauß undt zu den Eltern gangen, also davon eigentlich
nitt wiße.

Ad 8. Nescit facti alieni.

Ad 9. Ja freyhlich solange undt vor der Zeith, wie ihme
gedenke, die lutherische Gesänge undt theutsche Psalmen gesungen
undt habe gemelten Pastoris sahl. Sohn zu Dortmund studiret
undt allemahl finitis lectionibus mit in der Kierchen singen
helffen auß Dorttmundischen Psalmbüchereu.

Ad 10. Ja einhaltß wahr undt noch dabey eine Vicarie
in Gronenhoffe gehabt, davon der catholischer Pastor zu Bochumb
iährlich genieße seineß Wissenß.

Ad 11. Wiſſe woll, daß der alte Herr Lüttendorpf izigen Herrn Paſtorn Kleine derzeit zu ſich geruffen, daß ihm mogte predigen und die Kirchen dienſte vertreten helffen.

Ad 12. ad praecedentem se referendo affirmat, aber wiſſe nitt, wohe derzeit der iziger Paſtor ſich auffgehalten, allein daß von der Dorttmundiſchen Schule kommen.

Ad 13. Ja undt lebe die Frau Paſtorische noch.

Ad 14. Das wiſſe er eigentlich nichtt, welche die Collatoren.

Ad 15. Ja noch lengſt gelebet undt ſey er deponent vielmahlß alß gewefener Schüler bey ihm zu Kirchen gangen.

Ad 16. Das könne nitt wiſſen, weilen derzeit außer Landes gewesen.

Ad 17. Halte woll dafür, daß die benachparte vom Adell izigen Paſtorn damit begiffet.

Ad 18. Ja, hette niemahlß von dem geringſten Religionßſtreith gehoret deß Ehrttß.

Ad 19. Davon wiſſe jedermänlich zu ſagen, daß dem also undt einhaltß wahr.

Ad 20. Niemahlß ſeiner Zeit das geſehen, daß er iziger Paſtor oder ſein Bohrgewefener umb die Kirche gangen oder Proceſſion gehalten, noch einige Fahne ſeines Wiſſenß geſehen.

Ad 21. Ja.

Ad 22. Das wiſſe eigentlich nichtt.

Ad 23. Cessat.

Ad 24. Wiſſe ſoviell, daß dießer iziger Paſtor in ruhiger poſſeſſion der Paſtorath undt dahero competirende intraden bißhero genoßen, von wehme aber die Collation empfangen, wiſſe eigentlich nitt.

Ad 25. Jawoll, eß ſey ein wacker ſein Kierſpel undt wohnen die Leuth hart getrungen beheinander.

Ad 26. Ad praecedentia undt nie wertt davon gehoret.

Ad 27. Ja, ſein alle im Kierſpell Lutheraner oder der augſpurgiſchen Confeſſion zugethan außer zwoh, ſo catholiſch, nemlich der von Noſthaußen undt Aſchebrock zu Eickell undt drittenß der von Hugenpoth, ſo der reformirten Religion ergeben, addendo, daß er weitherß nichtt wiſſe undt ſolte ihn Gott dafür behüten, daß uber die Wahrheit ſchreiten ſolle. Dimiſſus.

Secundus in ordine testis:

Wolter Rhombergh Burger zu Bochumb.

Ad 1. Ja, derselbige Herr sey ihm woll bekandt gewesen undt klein von Persohn.

Ad 2. Ja, hette von Ahngesichte die Fraw wohl gekennet, sonstn weither nitt und der Sohn Johan geheissen, die Tochter ahn izigen altten Herren Dietherichen Kleinen verheyrathet.

Ad 3. Sey zwahren in der Jugendt seines Dienstes etwas auf die catholische Seithen, soviel die Meße betrifft, gehalten inß letzte und von 40 Jahren hero ungefehr der augspurgischen Confession zugethan gewesen und bey der letzten allemahl teutsch gesungen.

Ad 4 et 5. Ja und dencke Zeuge ad 50 Jahr, daß allemahl in der Kircken zu Eckell hochwürdige Abendtmahl unnter beyden Gestalten ausgereicht, so ihme noch so wohl gedенcke, als ob noch heuthe auf dem Rhattthauß zu Bochumb.

Ad 6. Ja undt sein noch woll mehr Leuthe verhanden, so eß wißen konten.

Ad 7. Ja, dem sey also, daß Johan Rotthoff auf die Hochzeiten allemahl wegen Biellheit der Communicanten zu Eckell berueffen undt dha helfen dispensiren.

Ad 8. Affirmat, habe den altten Monstatt wohl gekandt undt sein seine Kinder noch lutherisch, wiße woll, daß er von Wattenscheidt nacher Eckell kommen undt daßelbsten communiciret.

Ad 9. Nein keine andere Psalmen jemahls so oft in seiner Jugendt zu Eckell bey Lebzeiten des altten Herren Lüttken-dorffs kommen gehoret, als so in Lutheri Buchlein begriffen undt teutsch verfasst.

Ad 10. Dha wiße ja anderß nichtt von, hette von keinen Verbott gehoret undt who sollte sonst von gelebet haben.

Ad 11. Die Zeitt hette er gelebet, gehoret und alles gesehen, daß dießer iziger noch lebender Pastor Herr Theodorus Kleine der augspurgischen Confession zugethan, dha sollte woll kein Zweiffell ahn sein.

Ad 12. Jziger Herr Diederich Kleine habe zue Mosthaußen in der Nachbarschafft praeceptoriret undt sey er oft dahin kommen undt dem Altten geholffen.

Ad 13. Der Zeitt hette Zeuge all verheyrathet gewesen, in der Nachbarschafft daher alleß woll wiße und gedенken können, die Husfraw und des Altten Tochter lebe noch.

Ad 14. Affirmat undt der Altte mit guthen Gewissen undt Berstandt Altterß halben die Pastorath seinem Edhomb uberlassen cum consensu collatorum.

Ad 15. Ja, hatte verschiedentlich gesehen, daß der alte Herr Lüttkendorpff nach abgestandenem Pastorath bey dießem altten igo Pastorn zu Erkell in der Kirchen communiciret undt mit einem Steblein gehen müssen.

Ad 16. Im Thottbette sey Zeuge mitt dabey gewesen, doch sey ohn Zweiffell wohl wahr, weil er der augspurgischen Confession gewesen, in der Kirchen communiciret.

Ad 17. Ja.

Ad 18. Affirmat itidem undt niemahls von einiger Eindracht gehoret, daß er noch lebe ist bekandt.

Ad 19. Ist bekandt, wisse so anderß nichtt davon.

Ad 20. Zeugenß Gedechtniß erstrecke sich so weith nit, (wie wohl ad oder über 40 Jahre gehe) daß iemahlß einige processiones gesehen, oder daß umb die Kirckhoffe gegangen.

Ad 21. Zeugenß Wissens nichtt, daß einige Eindracht des Dhrtß gewesen, die reditus sein und habe der Pastor wie von Altterß unstreittigh.

Ad 22. Dem sey also, wie gesezet undt der Articul noch geführet.

Ad 23. Von keinem Wiederpaldt gehoret undt hab sah Jundher Dینگell nach . . . pringungh der Nachmittageß predigttten ein legatum gethan, wie gehoret.

Ad 24. Affirmat.

Ad 25. Er hette die Communicanten nitt gezehlet, doch die umblieggende Dorffschafft konten viell Leuthe machen.

Ad 26. Bey Zeugenß Wissens nitt von Irrungh oder Streith gehoret.

Ad 27. Ja, die Wiedrige sein Aschenbrock alleine. Dimissus.

Undt weilen bey Examirungh dießer . . . vohrgestellten Zeugen der Nachmittagh zubracht ist folgendes Thags morgens umb 8 Uhren in vorgedachtem loco den 24. Januar vohrgenommen der:

Tertius testis Johannes Veldthauß civis Bochumensis.

Ad 1. Wisse den Nahmen oder Zunahmen des Pastoris nitt, weil klein gewesen, wie der Zeith in die Schule gelauffen,

sonsten wohl gehoret, daß gesetzter oder articulirter Pastor von Harpen bürttigh gewesen undt ein altter Man gewesen.

Ad 2. Nescit, umbständlich davon zu sagen, wie lange und wie viell Kinder bey der Ehe gezeuget, sonst wohl gehoret, daß izigen Pastoris Haußfraw deß gemelten antecessoris Tochter gewesen sein solle.

Ad 3. Das wehr woll ungezweiffelt, angesehen sie Kinder dern Zeith wie alhie zu Bochumb auffem Rhadthause in die Kierche gangen und lutherische Gesänge singen hören, sonst von keiner Messe oder Prozeßion gehoret und Zeugen Batter würde ihn auch auf keine catholische pabstliche Schule gesandt haben, weilen darzu nitt intentioniret gewesen.

Ad 4. Anderß nitt wisse.

Ad 5. Ja, das heilige Nachtmahl offters und vielmahlen unter beyden Gestalten außreichen sehen.

Ad 6. Affirmat.

Ad 7. Nesciendo.

Ad 8. Similiter.

Ad 9. Daß lutherische Gesänge gesungen sey wahr.

Ad 10. Das solte er woll gethan haben, doch sey dies eine Sache, darauf in der Jugent nit viel gelettet oder Achtungh geben.

Ad 11. Soviell sey Zeugen wissigh, daß dieser iziger Pastor von der Rhur oder Herdecke daselbsten bürttigh vom alten zu sich genohmen, weil Alters halben nicht auf die Cangel gehen können; die Religion belangendt, sey iziger Herr Pastor ungezweiffelt augspurgischer Confession zugethan, wie alle Man dießes Dhrtz beandt

Ad 12. sagt deponent, daß dießer Herr Pastor zu Nosthaußen paedagogus nobilium gewesen, von dar ab uns zugegangen und in Eckel, so in der Nachbarschafft, geprediget habe.

Ad 13. ad praecedentia in specie 2^{dum} se referendo.

Ad 14. Nescit.

Ad 15. Der Zeith nitt langer in die Schule gangen, sonst ihme woll bewust, daß er nach aufgetragener und respective resigniter Pastorath langh fromblich gelebet.

Ad 16. Dabey nitt gewesen.

Ad 17. Davon nitt gehoret.

Ad 18. Ja Einhaltts wahr, doch kurz den Pastorn nitt besiecht oder gesprochen.

Ad 19. Das sey die rundte Wahrheit.

Ad 20. Nein, wisse von solchen Sachen gesehen zu haben nicht.

Ad 21. Von keiner Eindracht jemahls gehoret.

Ad 22. Von der Kierchen Privilegien in puncto statutorum, collationis vel juris patronatus eigentlichen nitt wisse, hette aber außser gesezten Herren undt Leuthen von keinem andren gehoret.

Ad 23. Das wisse nuhr, daß die Adelige, alß der von Dungelen undt der von Loe zur Dorneburgh die Kierche in protection hieltten undt noch also sey unter deren Schuß.

Ad 24. Der Pastor würde ja wohlh legitimam vocationem haben.

Ad 25. Das wisse in numero nichtt zu sagen, sonstn sey das Kierspell auß der Maßen groß.

Ad 26. Davon ihme Zeugen nichtts vorkommen.

Ad 27. Einhaltts wahr, wisse von keinem mehr.

Dimissus.
